

# Satzung der Drum & Pipe Band Targe of Gordon Fulda 1997 e. V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „**Targe of Gordon Fulda 1997 e. V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Fulda.
3. Ziel und Zweck des Vereins ist ausschließlich die Pflege des Brauchtums der schottischen Musik, insbesondere die der Tradition der „Gordon-Highlanders Drum & Pipe Band“ - im Hinblick auf die Förderung ihres Ansehens in der Öffentlichkeit - in musikalischer und kultureller Hinsicht. Der Verein möchte musikalische Ausbildung vermitteln und die Jugend zu einer bewussten, gemeinschafts- und persönlichkeitsbildenden Gestaltung ihrer Freizeit hinführen. Die Satzungszwecke und Ziele werden durch gemeinsame Proben und musikalische Auftritte bei Veranstaltungen verwirklicht und erreicht.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der Abgabeordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder, aktiv oder passiv (= förderndes Mitglied), des Vereins können alle Personen auf schriftlichen Antrag werden ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Konfession.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereines zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet allein der Gesamtvorstand nach einer Probezeit von sechs Monaten.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Verdiente und bewährte Mitglieder sowie Gönner des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder mit dem Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Der Ausschluss kann durch den **geschäftsführenden** Vorstand ausgesprochen werden.
  - 3.1. Wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Geschäftsordnung und Vereinsinteressen
  - 3.2. Wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.
  - 3.3. Der Beschluss über den Ausschluss, der begründet sein muss, ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
4. Dem von Ausschluss betroffenen Mitglied steht ein Berufungsrecht innerhalb von 4 Wochen an den **Gesamtvorstand** zu. Dies muss schriftlich erfolgen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

5. Durch Streichen von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die rückständigen Beiträge nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### § 4 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

#### § 5 Organe des Vereins

1. Der Gesamtvorstand
2. Mitgliederversammlung

#### § 6 Der Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem 1. Kassenwart
  - dem 1. Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- dem 2. Kassenwart
- dem 2. Schriftführer

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.

2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Der Gesamtvorstand ist befugt, falls ein Mitglied ausscheidet (außer dem ersten oder zweiten Vorsitzenden) sich selbständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen einmalig zu ergänzen. Während der Amtsperiode darf nur eine Person ergänzt werden.

#### § 7 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden; sie gelten als aufgelöst, wenn ihre Aufgaben erledigt sind.

3. Vorstandssitzungen werden vom ersten oder bei Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
4. Ausgaben über € 100,00 und Vereinbarungen, die den Verein über ein Jahr binden, unterliegen der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, durch den 1. Schriftführer, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.  
Wählbar im Amt des Gesamtvorstandes ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, ausgenommen Jugendvertreter, oder Ausschussmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Falls beide verhindert sind, ist Versammlungsleiter, das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Abstimmung erfolgt durch Handzeichen soweit kein Widerspruch erhoben wird.
5. Anträge müssen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, die später eingehen oder solche, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dazu ihre Zustimmung geben.
6. Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Punkte:
  - den Geschäftsbericht des ersten Vorsitzenden
  - den Kassenbericht
  - den Kassenprüfungsbericht (im Jahr der Neuwahl)
  - der Entlastung des Gesamtvorstandes (alle zwei Jahre)
  - Ernennung des Wahlausschusses
  - die Neuwahl des Gesamtvorstandes (alle zwei Jahre)
  - Bestellung von zwei Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Satzungsänderungen
  - Anträge

7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Über den Versammlungsablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlung können je nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag an den Vorstand ergeht, der von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist.
3. Für die Einberufung und die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einberufung der Mitgliederversammlung. Zwischen Antrag und Einberufung sollten nicht mehr als vier Wochen liegen.

#### § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder Neufassungen, einschließlich Änderung des Vereinszwecks, können nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Antrag der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung des Vereins der „**Targe of Gordon Fulda 1997 e. V.**“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 13 Rechtsgültigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsungültig werden, so sind sich die Mitglieder darüber einig, dass davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt wird. Sie sind damit einverstanden, dass die ungültige Bestimmung durch andere, dem Ziel des Vereins gleichkommende, formell gültige Bestimmung ersetzt werden.

2. Soweit Einzelheiten in der Satzung nicht eingehend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB § 21 - § 79 einschließlich.

Diese Satzung wurde am 28. April 2006 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Fulda, den 28. April 2006